

Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Fernsprecher Nr. 29.

89. Jahrgang.

Postfachkonto Nr. 5113 Stuttgart

Anzeigen-Beilage für die einspalt. Zeit aus gewöhnlicher Schrift oder deren Raum bei einmal. Einrückung 10 A. bei mehrmaliger entsprechend Rabatt.

Belagen: Plauderblätter und Blätter, Sonntagsblätter

Nr. 251

Mittwoch, den 27. Oktober

1915

Serbien vor der Umklammerung.

Amtliches.

Agf. Oberamt Nagold.

Die Gemeindebehörden

werden auf nachstehende Verfügungen aufmerksam gemacht:

1. Die Ministerial-Verfügung vom 20. Sept. d. J., betr. die Vornahme der Gemeinderatswahlen im Jahr 1915, Reg.-Bl. Nr. 17.

2. Den Ministerial-Erlass vom 22. Okt. d. J., betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, Staatsanz. Nr. 249.

Darnach wurden die Mindestsätze der Familienunterstützung für die Monate November bis einschl. April auf folgende Beträge erhöht:

für die Ehefrauen auf 15 A, für die sonstigen unterstützungsberechtigten Personen auf 7.50 A.
Den 26. Okt. 1915. Kommerzell.

Weitere amtliche Bekanntmachungen s. 3. Seite.

Der amtliche Tagesbericht.

WB. Großes Hauptquartier, 26. Oktbr. Amtlich. (Tel.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nordöstlich von Souchez wurden feindliche Handgranatengriffe abgewiesen. In den Kämpfen vom 24. Okt. sind an der vorspringenden Ecke nördlich von Le Mesnil in der Champagne etwa 250 Meter unserer Stellung vorübergehend in Feindeshand gekommen. Gestern wurden die Franzosen wieder daraus vertrieben. 5 Offiziere und über 150 Mann blieben gefangen in unserer Hand. Nordöstlich von Commeaux hält der Feind noch einen kleinen deutschen Graben besetzt. Auf der Combreshöhe hatten unsere Sprengungen guten Erfolg. Französische Sprengungen im Prieferwald blieben ergebnislos.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg:

Der Illuztabschnitt, nördlich von Bluz, ist wieder überschritten. Das bereits vorgestern vorübergehend genommene Gehöft Rajmirschki ist fest in unserer Hand.

Meister Johannes Wacht.

Eine Erzählung von

A. Hoffmann.

(Schluß.)

„So, ja,“ fuhr der Meister Wacht mit erhöhter Stimme fort, „du weißt nichts davon, daß dein Bruder kaum wenige Stunden auf dem Bau von einer Keue ergriffen worden ist, wie sie wohl kaum jemals eines Menschen Brust zerrissen hat. Du weißt nichts davon, daß der Versuch des Raubmordes ihn zermalmt hat. Du weißt nicht, daß er in wahnsinniger Verzweiflung Tag und Nacht gehult und gestöhnt hat, daß der Himmel ihn vernichten oder retten möge, damit er forsan durch die strengste Tugend sich reinwasche von der Blutschuld.“

Du weißt nicht, daß bei Gelegenheit eines wichtigen Aufbaues des Gefangenenhauses, bei dem Tischlinge als Handlanger gebraucht wurden, sich dein Bruder so sehr als ein geschickter, kenntnisreicher Zimmermann auszeichnete, daß er bald, ohne daß jemand daran dachte, wie sich das begeben, die Stelle des Pollers vertrat. Du weißt nicht, daß ihm dabei sein stilles, frommes Wesen, seine Bescheidenheit, mit der Bestimmtheit des geklärten Verstandes gepaart, alle zu Freunden machte.

Das weißt du alles nicht, darum mußte ich's dir sagen. Was weiter? Der Fürst-Bischof hat deinen Bruder begnadigt, er ist Meister worden; aber wie war das alles

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern:

Russische Angriffe östlich von Baranowitschi und gegen unsere Kanalfstellungen südlich des Wygonowstje-See's sind abgeschlagen.

Heeresgruppe des Generals von Linsingen:

Ostlich von Kalki, westlich von Czartorysk, wurden in der Nacht zum 25. Oktober die feindlichen Stellungen gestürmt. Ein allgemeiner russischer Gegenangriff blieb erfolglos. Gestern wurden weitere Fortschritte gemacht. 4 Offiziere, 1450 Mann und 10 Maschi. neugetrochene stelen in unsere Hand.

Balkanriegsschauplatz:

Ostlich von Wisegrad ist die Höhenlinie Suha-Gora-Panos erreicht. Der Angriff der Armeen der Generale von Koevsk und von Gallwitz schreitet gut fort. Südlich von Palanka sind die Nordhänge des Racatal in unserer Hand. Weiter östlich sind Markovac, St. Paole und Kucevo genommen. In den letzten drei Tagen sind 960 Serben gefangen genommen. Von der Armee des Generals von Bojadjeff liegen keine neuen Meldungen vor.

Oberste Heeresleitung.

Der österreichische Tagesbericht.

Wien, 25. Okt. (WB.) Amtliche Mitteilung vom 25. Okt., mittags:

Russischer Kriegsschauplatz.

Die Angriffe westlich von Czartorysk nahmen einen günstigen Fortgang. Der Feind wich trotz heftigen Widerstandes gegen den Styr zurückgedrängt. Gestrige Beute in diesen Kämpfen: 2 Offiziere, 1000 Mann und 4 Maschinengewehre. Sonst im Nordosten nichts Neues.

Italienischer Kriegsschauplatz:

Die Isonzoschlacht dauert fort. Auch am gestrigen Tage, am vorderen der großen Infanteriekämpfe, schlugen die Verteidiger alle italienischen Angriffe, die nicht schon im Feuer unserer Artillerie zusammenbrachen, unter schwersten Verlusten des Feindes zurück und behaupteten überall ihre Stellungen.

An der Tiroler Front griffen mehrere Bataillone unsere Verteidigungslinien auf der Hochfläche von Bleige-

reuth (wie immer) vergebens an. Ebenso scheiterten feindliche Angriffe auf die Cima di Mezzodi, den Ort Stief und im obersten Neuztale. Am Ren wurde ein Angriff gestern, ein zweiter heute nacht abgewiesen. Auch gegen den Mezli Brh mislangten zwei Vorstöße unter besonders schweren Verlusten der Italiener. Südöstlich dieses Berges drang der Feind in ein kurzes Grabenstück ein, wurde aber durch einen Gegenangriff wieder hinausgeworfen. Ein neuer Vorstoß von zwei Alpinbataillonen brach hier in unserer Feuer zusammen. Diese feindlichen Abteilungen wurden fast vollständig aufgerieben.

Vor dem Tolmeiner Brückenkopf richteten sich die Angriffe hauptsächlich gegen unsere Stellungen auf den Rücken westlich von Santa Lucia und bei Celso, die sämtlich in unserem Besitz blieben.

Der Abschnitt von Plawa stand unter schwerem Geschützfeuer. Ansammlungen des Feindes bei Plawa wurden durch die Wirkung unserer Artillerie zerstört. Bei Zagora bemächtigten sich die Italiener unter Tage eines vorspringenden Felles unserer Gräben. Nachts wurden sie daraus vertrieben.

Vor dem Monte Sabotino erstreckte unser Artilleriefeuer vormittags noch einen Angriff. Hierauf unternahm der Gegner keinen ernstlichen Versuch mehr, sich den Linien des Görzer Brückenkopfes zu nähern. Am heftigsten waren die Kämpfe im Nordabschnitt der Hochfläche von Doberdo, wo sehr starke italienische Kräfte wiederholt in Massen zum Angriff vorgingen. Immer wieder mit verheerendem Feuer empfangen, mußte der Feind in seine Bedungen zurückweichen. Ein Angriff gegen unsere Stellungen östlich Monfalcone stellte das Schicksal aller anderen Anstrengungen der Italiener.

Triest wurde gestern nachmittags von einem feindlichen Flieger heimgesucht, der durch Bombenwurf 2 Einwohner tötete, 12 verwundete.

Serbischer Kriegsschauplatz.

Osterr.-ungar. Reiterabteilungen rückten in Baljevo ein. Die Armeen des Generals von Koevsk nähert sich kämpfend der Stadt Arangelowac. Die heiderseits der Kolubara vordringenden R. und R. Truppen dieser Armeen befinden sich im Angriff gegen die Höhen südlich und südwestlich von Lazarevac, ein anderer österreichisch-ungarischer Heereskörper warf die Serben bei Katari, 10 Kilometer südwestlich von Palanka.

Deutsche Streitkräfte erstürmten die mit großer Eckhaltung verteidigten Stellungen südlich von Palanka und gewannen Petrovac im Maosale.

Die bei Orsova überschritten österreichisch-ungarischen

Wonne und Lust, bleibe hier, mein Herzensjunge! Sebastian heiratet ein Mädchen, das er früher verlassen hatte; Nanni ist dein!“ Noch einmal umhüllte der Meister den jungen Advokaten und rief:

„Junge, wie ein Schulknabe stehe ich vor dir und möchte dir alle Schuld, alles Unrecht abbiten, das ich dir angetan! — Doch kein Wort weiter; andere Leute warten auf uns.“

Damit sagte Meister Wacht den jungen Advokaten, rief ihn fort in das Hochzeitszimmer hinein und sprach, indem er sich mit Jonathan mitten in den Kreis stellte, mit erhöhter, feierlicher Stimme:

„Ehe wie zur heiligen Handlung schreiten, laßt ich euch alle, ihr ehelichen Männer und Frauen, ihr tugendbesessenen Jungfrauen und Jünglinge, über sechs Wochen zu einer gleichen Feier in meiner Behausung ein; denn hier stelle ich euch den Herrn Advokaten Jonathan Engelbrecht vor, dem ich in diesem Augenblick meine jüngste Tochter Nanni feierlich verlobt!“

Die Lebenden sanken sich fest in die Arme. Nur ein Hauch der tiefsten Verwunderung durchlief die ganze Versammlung, doch der alte, fromme Andreas sprach leise, indem er das kleine, dreieckige Zimmermännlein vor die Brust hielt:

„Des Menschen Herz ist ein wunderliches Ding, aber der wahre, fromme Glaube überwindet wohl die Sünde, so sündliche Tapferkeit eines verhärteten Gemüts, und alles wendet sich, wie der liebe Gott es will, zum Guten.“

und deutschen Truppen dringen im Gebirge östlich der Stromenge Rissura vor. Der Feind flüchtete und ließ Gewehre und Munition liegen.

Die Bulgaren haben in den letzten Tagen den Timok von der Quelle bis zur Mündung an zahlreichen Stellen überschritten. Die Angriffe auf die Höhen des linken Ufers und auf Zajecar, Knjagorac und Piroc schreitet vorwärts.

Die Umklammerung Serbiens.

S. R. G. Frankfurt, 26. Okt. Aus Wien erfährt die „Frankf. Ztg.“: Die Truppen der Armee von Kocseß haben in 14 Tagen unter unausgesetzten Kämpfen mehr als 60 Kilometer Raum nach vorwärts gewonnen und mannigfachen Widerstand im schwersten Gelände überall siegreich überwunden.

Die Gruppe der Armee Gailwitz steht angesichts eines bis 900 Meter ansteigenden schwierigen Berglandes, das eine Fülle steiler Gipfel und Klippen hat, mit großen Waldungen bedeckt ist, durch die nur sehr minderwertige Wege führen, vor einer schweren Aufgabe. Unter den vielen zu überwindenden Schwierigkeiten dürfte das weitere Vordringen dieser Gruppe sich verlangsamen. Durch die Besetzung des Berglandes westlich Kladovo ist ein bedeutender Schritt zur Sicherung der Schiffsahrt auf der Donau gemacht.

Nach der Einnahme von Uesküb sind die Bulgaren nur noch 35 Kilometer von der albanischen Grenze entfernt. Nicht ist vollstündig geräumt.

Sofia, 26. Okt. W. Z. Der amtliche Bericht über die Operationen am 24. Okt. besagt: Unsere Truppen nahmen Negotin und den Donauhafen Prashovo. Die bis jetzt bezifferte Beute ist: 1 Verpflegungsmagazin, 20 Waggons mit Kriegsmaterial. Gefangen genommen wurden 1 Offizier und 270 Mann. Auf dem Schlachtfeld wurden 300 serbische Leichen aufgefunden. Prinz Kril und der Armeekommandant wurden in Uesküb sehr feierlich empfangen. Die Stadt war mit unserer Flagge und Teppichen geschmückt. Die gesamte Bevölkerung beteiligte sich an dem Empfang und meinte vor Freude und Nahrung. Die Vegetation war unbeschreiblich.

Wie dem „Berl. Lok.-Anz.“ aus Budapest berichtet wird, meldet die Bukarester „Diminea“ aus Turn-Severin: Die Serben räumten Kladovo. Die Bewohner flüchteten auf rumänisches Gebiet. Der rumänische Dampfer „Sewerin“ brachte 300 Flüchtlinge von Kladovo nach Turn-Severin. Das serbische Schiff „Takovo“ und die russischen Schiffe „Turgenev“ und „Traspal“ befinden sich noch vor Kladovo. — Der russische Hauptmann, Stenkowski, der mit einer russischen Batterie an den Kämpfen in Serbien teilnahm und nach Turn-Severin flüchtete, teilte mit, daß das Feuer der österreichischen Batterien verärgertend gewesen sei. Die serbischen Batterien konnten nicht handhaben. — Der russische Dampfer „Serbia“, der auf der Donau Flüchtlinge mit sich führte, wurde von Bulgaren angegriffen und flüchtete nach Ra.

Paris, 26. Okt. W. Z. Der „Temps“ meldet aus Athen: Der Präsident von Florina hat der griechischen Regierung telegraphiert, daß die Archive und der Goldbestand der serbischen Nationalbank am Freitag in Florina einkaufen, um noch Monopole weiterbefördert zu werden. Infolge einer aus Konstantinopel eingelaufenen Denunziation wurden sie angehalten und befinden sich augenblicklich unter dem Schutz griechischer Soldaten.

Erneute Beschließung der bulgarischen Küste.

L. U. Sofia, 25. Okt. Die feindliche Flotte hat die Beschließung von Debeagatsch am 22. Okt. wiederholt, ohne sonderlichen Schaden anzurichten. Auch andere Küstenorte wurden beschossen.

Berlin, 25. Okt. Aus Sofia meldet das „Berliner Tagebl.“: Das Bombardement von Debeagatsch kostete 25 friedlichen Einwohnern das Leben. Militärisch hat das Bombardement keine Bedeutung.

Türkische Truppen in Debeagatsch.

S. R. G. Frankfurt, 26. Okt. Aus Budapest meldet die „Frk. Ztg.“: Wie eine Athener Meldung des „Az Est“ besagt, sind 70 000 türkische Soldaten in Debeagatsch eingetroffen, um gemeinsam mit den Bulgaren die Küste gegen englisch-französische Angriffe zu verteidigen.

Blockade der bulgarischen Küste.

Brindisi, 25. Okt. W. Z. Nach einem hier eingelaufenen drablosigen Telegramm nimmt ein italienisches Geschwader an der Blockade und der Beschließung der bulgarischen Küste teil.

Zur Abwehr russischer Landungsversuche.

Aus Rotterdam wird dem „Berl. Tagebl.“ berichtet: Die „Morning Post“ erfährt aus Athen, daß laut Meldungen aus Bukarest zwei deutsche Unterseeboote im Hafen von Warna eingetroffen sind, um russische Landungsversuche zu beobachten. Am südlichen Teil der rumänischen Küste sei ein drittes deutsches Unterseeboot erschienen. Der „Sibben“ sei kreuzend vor Constanza gesehen worden. Laut „Berl. Tagebl.“ melden die „Times“ aus Bukarest, der „Sibben“ sei vor Warna angekommen, um an der Abwehr der Angriffe der russischen Flotte teilzunehmen. — Dasselbe Blatt meldet aus Athen, daß die Beschließung der bulgarischen Mittelmeerküste andauere.

Kriegszustand in Griechenland.

Dem „Berl. Tagebl.“ zufolge unterzeichnete der König von Griechenland ein Dekret, worin der Kriegszustand angeordnet wird.

Wie dem „Berliner Tageblatt“ aus Sofia berichtet wird, verhalten sich die in Saloniki ausgeschifften Entente-Truppen unruhig gegen die Griechen. Es ereigneten sich dort bereits mehrere Zwischensfälle. An maßgebender Stelle liegen Nachrichten vor, daß die griechische Regierung keine weiteren Truppen landen lassen werde. In Frankreich sei eine Liste für Freiwillige gegen Bulgarien aufgelegt worden. In drei Tagen hätten sich 36 Camelots gemeldet, worauf die Liste geschlossen worden sei.

London, 25. Okt. W. Z. Das Reutersche Bureau meldet aus Athen: Kronprinz Georg ist nach Saloniki abgereist.

Ein italienischer Postdampfer versenkt.

Paris, 25. Okt. W. Z. Der „Matin“ erfährt aus Saloniki: Der italienische Postdampfer „Sella“ ist im Ägäischen Meer von einem Unterseeboot versenkt worden.

Von der Dardanellenfront.

Konstantinopel, 25. Okt. W. Z. Bericht des Hauptquartiers vom 24. Oktober: An der Dardanellenfront liegen bei Anafots unsere Patrouillen feindliche Patrouillen in einem Hinterhalt fassen, töteten einen Teil und trieben die übrigen in ihre Gräben zurück. Unsere Artillerie zerstörte eine Minenwerfabrikation und eine vom Feinde wiederhergestellte Batrikade, die erst kürzlich von uns in Trümmer gelegt worden war. Bei Ari Burnu und Seddul Bahr dauert das gewöhnliche Infanteriefeuer und Bombenwerfen an. Ein feindlicher Torpedobootsjäger beschuß wirkungslos einige Bunkers. Sonst nichts Neues. Konstantinopel, 25. Okt. W. Z. Das Hauptquartier meldet von der Dardanellenfront: Nichts von Bedeutung außer beiderseitigem drillichem Feuer. Sonst nichts Wichtiges.

Berücksichtigung der Lage in Aegypten.

Konstantinopel, 25. Okt. W. Z. Den Blättern zufolge führt der englische Kommandant von Aegypten General Maxwell in der letzten Zeit eine Schreckensherziehung gegen die Araber in Aegypten. Sie sind der unmenschlichsten Behandlung ausgesetzt. Verschiedene Maßnahmen sind getroffen worden, um eine vollständige Verarmung der Araber herbeizuführen. Die muslimanische theologische Fakultät der Ägypter-Universität ist geschlossen. Die Professoren und Studenten der Fakultät sind Verleumdungen aller Art ausgesetzt. Die Lage in Aegypten scheint einer inneren Krise entgegenzuleiten.

Vermischte Nachrichten.

Lyon, 26. Okt. W. Z. „Republican“ meldet aus Havre: Die belgischen Truppen werden ebensolche Helme wie die französischen Truppen erhalten. Die Helme werden rot gefärbt gestrichen sein und auf der Vorderseite den Kopf des belgischen Löwen als Abzeichen tragen.

Paris, 26. Okt. W. Z. Der „Temps“ meldet: Ein Militärflugzeug mit zwei Unterleutnants ist bei Pontoise abgestürzt. Die beiden Flieger sind schwer verletzt.

Newyork, 25. Okt. W. Z. (Durch Funkpruch des Vertreters des W. Z.) Die Nachfrage des kleinen Publikums nach englisch-französischer Anleihe ist äußerst schwach. Großkapitalisten fehlen vollkommen. Außer nachstehenden deutsch-amerikanischen Bankhäusern Ladenburg, Thalmann u. Co., Hallgarten u. Co., Heidebach, Ischerhauer u. Co. und J. u. W. Seligmann u. Co. haben sich an dem Syndikat zur Uebernahme der Anleihe folgende amerikanische Großbanken mit deutschen Verbindungen beteiligt: National City Bank, Nationalbank of Commerce, Guaranty Trust Company, Chase National Park Bank.

Aus Stadt und Land.

Nagold, 27. Oktober 1915.

Ehrentafel.

Das Eisene Kreuz haben erhalten: Unteroffizier Hans Bauer, beim Gardereg. 3. Inf., Sohn der Frau Minna Bauer, Grönbach; Friedr. Hanseimann von Martinsmeos.

Mit der Silber-Verdienstmedaille ausgezeichnet und zum Unteroffizier befördert wurde Fritz Fischer, Schreiner von Nagold.

Kriegsverluste.

Ref.-Inf.-Regt. Nr. 119, 3. Komp.: Strienz Chr., Gert., Unteroffizier, l. vers., 4. Komp.: Adam John, Suhl, l. vers., Inf.-Regt. Nr. 180, Füßlinger-Gewand, 9. Komp.: Gerbis Franz, Rohrdorf, l. vers., d. d. Truppe. Hon.-Komp. Nr. 116: Waldelsch Friedr., Simmersfeld, l. vers. Die preuss. Verzeichnisse Nr. 354 verzeichnet: Inf.-Regt. Nr. 28: Schmiedler Matthias, Oberthalheim, gefallen.

Der Buttergrundpreis. Aus Berlin meldet das Wolffsche Büro: Die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Festsetzung des Grundpreises für Butter und die Bestimmung für den Weiterverkauf lautet: „Auf Grund der §§ 1 bis 4 der Verordnung des Bundesrates über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 wird folgendes bestimmt: 1. Der Preis für Butter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin einschließlich Verpackung fordern kann (Grundpreis), wird bis auf weiteres für Handelsware I auf höchstens 240 M., für Handelsware II auf höchstens 230 M., für Handelsware III auf höchstens 215 M., für abfallende Ware auf höchstens 180 M. für je 50 Kilogramm festgesetzt; 2. der Zuschlag für den Weiterverkauf darf höchstens betragen beim Verkauf im Großhandel 4 M., im Kleinhandel 11 M. für je 50 Kilogramm; 3. diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft.“

Die Preise für Brennspiritus in Literflaschen, welche vertilchen werden, betragen nach neuer Festsetzung der Spiritus-Zentrale im ganzen Reich:

45 Pfennig für das Liter 50prozentigen, 42 Pfennig für das Liter 60prozentige Ware, worin eine Ermäßigung von 15 Pfennigen für das Liter liegt. Eine höhere Preisforderung ist nur insoweit zulässig, als sie auf vorangegangenen teureren Einkauf beruht und auch in diesem Fall nicht über den 10. November hinaus. Sollten zu späterer Zeit höhere als vorstehende Preise im Kleinhandel gefordert werden, so erscheint es nicht ausgeschlossen, daß die Regierung gesetzliche Höchstpreise festsetzen wird.

Grünkern. Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat beschlossen, Grünkern wie Orisz anzusehen, so daß Grünkern nicht unter die Verbraucheregelung fällt und nicht dem Brotkartenzwang unterliegt. Dies bezieht sich aber nur auf Grünkern, der vor dem 1. Okt. 1915 hergestellt ist.

Das neu gestiftete Wilhelm-Kreuz hat der König, laut Staatsanz., den Staatsministern und den Präsidenten der Generaldirektionen der Staatseisenbahnen und der Posten und Telegraphen verliehen.

Gaiterbach. Unser Städtchen hat einen weiteren Verlust zu beklagen. Landwehrmann Friedrich Helber, von Beruf Rübter, beim Ref.-Inf.-Regt. Nr. 246, starb den Heldentod fürs Vaterland. Er erwarb sich durch seine Tapferkeit und Zuverlässigkeit bei seinen Vorgesetzten vollen Vertrauen und wurde zum Gefreiten, später zum Unteroffizier befördert. Außerdem erhielt er in letzter Zeit das Eisene Kreuz 2. Kl. Um ihn trauern eine Witwe mit 3 Kindern, 4 Brüder und 4 Schwestern. Von den Brüdern stehen 3 unter den Waffen. In dem gefallenem Helden verliert die vor einigen Jahren gegründete Stadtmusik, deren Direktor er war, ein treues Mitglied. Er fand als Erster von der Stadtmusik den Heldentod. Alle seine Kameraden, welche ebenfalls ausmarschieren sind, werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Ebenso nimmt die Gemeinde tiefen Anteil an dem frühen Geschick, das die Familie betroffen hat. Der Held aber möge nun ruhen in fremder Erde. — Am Sonntagabend fand zu Ehren der gefallenen Helden, Christian Killinger, Maurer, und Christian Schüttle, Schreinermeister, eine Gedächtnisfeier statt.

Egenhausen. Nach der großen französischen Offensive sind zwei Söhne unserer Gemeinde als vermißt gemeldet worden: Fritz Wolf und Christian Brenner. Nun hat sich herausgestellt, daß sich beide unverletzt in französischer Gefangenschaft befinden. — Adam Raufschenderger ist mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet worden.

Letzte Nachrichten.

(Sämtliche G. K. G.)

Wien, 27. Okt. (Tel.) Die Neue Freie Presse meldet lt. D. L.: Aus Athen wird berichtet, man habe hier den Eindruck, daß die französisch-englischen Truppen auf griechischem Boden angesichts der festen Haltung der griechischen Regierung sich ungenügend zu fühlen beginnen und in dem schlagfertigen griechischen Heere im Rücken eine Gefahr sehen. Daher die nunmehr einsetzenden Bemühungen englischerseits, für eine Demobilisierung der griechischen Armee Stimmung zu machen. (Südd. Ztg.)

Paris, 27. Okt. (Tel.) Hier eingetroffene Meldungen besagen laut D. L., daß das Gros der serbischen Armee den Rückzug angetreten habe. Die serbischen Nachrichten suchen die Stellungen in der Gegend von Piroc um jeden Preis zu halten, um ein Nachdrängen der Bulgaren zu verhindern. (Südd. Z.)

Kopenhagen, 27. Okt. (Tel.) Londoner Blätter melden lt. Lok.-Anz., daß die Flotte der Verbündeten die Beschließung von Debeagatsch und Lagos forsche. Die Ausdehnung von Truppen in Debeagatsch habe begonnen. Die Stadt wird von den Türken verteidigt. Die Bahnhöfe von Saloniki und Adrianopel sei unterbrochen. (Südd. Z.)

Budapest, 27. Okt. (Tel.) „A Blag“ läßt sich laut „D. L.“ aus Athen dröhnen: In der griechischen Antwortnote teilt das griechische Kabinett dem Viererbandmächten mit, daß Griechenland bedingt und unbedingt daran festhalte, daß die in Saloniki gelandeten Truppen und zwar auch jene, die sich bereits auf dem Wege nach der serbischen Grenze befinden, wieder nach Saloniki zurückgebracht und sämtliche Truppen dann zur See abbefördert werden. Die griechische Regierung würde bedauern, im Falle der Nichtbefolgung dieses Ansehens in die Zwangslage versetzt zu werden, kraft ihrer militärischen Bereitschaft die, wo auch immer auf griechischem Gebiet befindlichen Truppen der Entente zu entwaffnen und zu internieren. Die Gesandten der Entente antworteten, daß der Viererband seine Truppen nicht zurückziehen, sondern neue Truppenlandungen trotz etwaiger Hindernisse erzwingen werde.

Rotterdam, 27. Okt. (Tel.) Wie sich der „Daily Telegraph“ laut „D. L.“ unterm 24. aus Athen dröhnen läßt, sah sich das serbische Heer vor unabwehrlichen Angriffen gezwungen, sich auf die Defensiv zu beschränken. Von Branso und Kriwosak können die Serben nur kleine Abteilungen vom dritten Aufgebot dem Feind entgegenstellen. Der Viererband hat vom serbischen Generalstab verlangt, daß die serbischen Armeen sich nur noch 5 Tage lang halten möchten, dann werde Hilfe seitens der Viererbandmächte zur Stelle sein. (Südd. Z.)



Amtliches.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten.

I. Der Bundesrat hat nach der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 7. Okt. 1915 (R.G. Bl. S. 633) über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.G. Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Das im Inland befindliche Vermögen von Angehörigen feindlicher Staaten ist nach Maßgabe der vom Reichskanzler zu erlassenden Vorschriften anzumelden.

§ 2. Die Landeszentralbehörden bestimmen, bei welchen Stellen die Anmeldungen zu erfolgen haben.

Auf Ersuchen dieser Stellen ist jedermann verpflichtet, binnen einer von der Anmeldestelle festzusetzenden Frist eine Erklärung abzugeben, ob bei ihm die Voraussetzungen der Anmeldepflicht vorliegen, sowie eine abgegebene Erklärung oder Anmeldung durch nähere Auskünfte zu ergänzen.

§ 3. Die mit der Entgegennahme oder Bearbeitung der Anmeldung befaßten Personen sind verpflichtet, über die aus Anlaß der Anmeldung zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 4. Als feindliche Staaten im Sinne dieser Verordnung gelten Großbritannien und Irland, Frankreich, Rußland und Finnland sowie die Kolonien und auswärtigen Besitzungen dieser Staaten.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung ganz oder teilweise auch auf andere feindliche Staaten sowie auf Länder, die vom Feinde besetzt sind, für anwendbar erklären.

§ 5. Juristische Personen, die im feindlichen Ausland (§ 4) ihren Sitz haben, stehen einem Angehörigen der feindlichen Staaten im Sinne dieser Verordnung gleich.

§ 6. Zu dem im Inland befindlichen Vermögen im Sinne dieser Verordnung gehören insbesondere auch Beteiligungen an einem Unternehmen, das im Inland seinen Sitz hat, sowie vermögensrechtliche Ansprüche aller Art, wenn sie gegen Personen gerichtet sind, die im Inland ihren Wohnsitz oder Sitz haben.

§ 7. Ist nach dem 31. Juli 1914 ein im Inland befindlicher Vermögensgegenstand von einem Angehörigen der feindlichen Staaten veräußert oder abgetreten worden und ist anzunehmen, daß die Veräußerung oder Abtretung geschehen ist, um ihn den deutschen Verwaltungsverfahren zu entziehen, so kann der Reichskanzler anordnen, daß die Veräußerung oder Abtretung für die Anwendung dieser Verordnung als nicht geschehen anzusehen ist.

§ 8. Im Inland befindliches Vermögen von Angehörigen feindlicher Staaten, insbesondere auch ein dazu gehöriger Anspruch, kann vom Inkrafttreten dieser Verordnung an, unbeschadet weitergehender Anordnungen der Militärbehörden, nur mit Genehmigung des Reichskanzlers veräußert, abgetreten oder belastet werden.

Unberührt bleibt die Zulässigkeit der Ausübung eines vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlangten dinglichen Rechtes oder kaufmännischen Zurückbehaltungsrechtes.

§ 9. Die im § 8 bezeichneten Beschränkungen gelten nicht

- 1. für das Vermögen feindlicher Staatsangehöriger, die sich im Inland aufhalten,
- 2. für das Vermögen feindlicher Staatsangehöriger, das zu einem im Inland befindlichen Betriebe gehört, soweit es sich um Veräußerungen, Abtretungen oder Belastungen zugunsten von Personen handelt, die im Inland ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt haben.

Die im § 8 bezeichneten Beschränkungen gelten ferner nicht für das einer staatlichen Aufsicht oder Verwaltung nach Maßgabe der Bundesratsverordnungen vom 4. Sept. und 26. Nov. 1914 (R.G. Bl. S. 397, 487) unterstehende Vermögen.

§ 10. Es ist bis auf weiteres verboten, ohne Genehmigung des Reichskanzlers Sachen, die im Eigentum von Angehörigen feindlicher Staaten stehen, insbesondere auch Wertpapiere und Geldstücke, unmittelbar oder mittelbar nach dem Ausland abzuführen, soweit es sich nicht um die Mitnahme von Reisegeld handelt. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen darüber erlassen, was als Reisegeld anzusehen ist.

§ 11. Die weitergehenden Vorschriften der Bekanntmachungen, betr. die Zahlungssverbote gegen England, Frankreich und Rußland, vom 30. Sept., 20. Okt. und 19. Nov. 1914 (R.G. Bl. S. 421, 443, 479) bleiben unberührt.

§ 12. Mit Geldstrafe bis 1500 M oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft:

- 1. wer vorsätzlich den gemäß § 1 ergehenden Anordnungen des Reichskanzlers über die Vermögensanmeldung oder einer gemäß § 2 Abs. 2 ergehenden Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt;
- 2. wer bei der Anmeldung oder bei einer nach § 2 Abs. 2 abzugebenden Erklärung oder Auskunft wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
- 3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet. In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 13. Mit Geldstrafe bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M oder mit einer dieser Strafen verbunden, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft, wer wissentlich dem Verbote des § 10 zuwiderhandelt.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Vorschrift des § 13 tritt jedoch erst mit dem 11. Okt. 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang diese Verordnung außer Kraft tritt.

II. Auf Grund des § 1 der vorstehenden Bundesratsverordnung hat der Reichskanzler nach seiner Bekanntmachung vom 10. Oktober 1915 (R.G. Bl. S. 653), betr. Vorschriften über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten, folgendes bestimmt:

Artikel 1. Angehörige eines feindlichen Staates, die ihren Aufenthalt im Inland haben — mit Ausnahme der Kriegesgefangenen — haben ihr gesamtes im Inland befindliches Aktivvermögen unter Angabe der einzelnen dazu gehörigen Vermögensgegenstände nach Maßgabe des Anmeldebogens A anzumelden.

Artikel 2. Wer im Inland befindliche Vermögenswerte eines feindlichen Staatsangehörigen oder eines im feindlichen Ausland ansässigen Unternehmens verwaltet oder in Verwaltung hat, hat diese Vermögenswerte unter Aufzählung der einzelnen Gegenstände unter Angabe von Namen, Wohnort (Firma und Sitz) und Staatsangehörigkeit des Berechtigten nach Maßgabe des Anmeldebogens B anzumelden.

Artikel 3. Wer einem im Ausland befindlichen feindlichen Staatsangehörigen oder im feindlichen Ausland ansässigen Unternehmen eine auf Geld lautende Leistung schuldet, hat deren Betrag sowie Namen, Wohnort (Firma u. Sitz) und Staatsangehörigkeit des Berechtigten nach Maßgabe des Anmeldebogens C anzumelden. Anzumelden haben nur diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche im Inland ihren Wohnsitz oder Sitz haben.

Gesamtschulden sind als solche zu bezeichnen.

Bei wiederkehrenden Leistungen ist die Jahresleistung und die Zeitdauer für die sie geschuldet werden, anzugeben. Wird die Leistung auf Lebenszeit geschuldet, so ist das Alter des Berechtigten anzugeben.

Artikel 4. Die Leiter oder Geschäftsführer eines im Inland ansässigen Unternehmens, an dem feindliche Staatsangehörige beteiligt sind, haben Namen, Wohnort und Staatsangehörigkeit der beteiligten feindlichen Staatsangehörigen sowie Art u. Umfang ihrer Beteiligung nach Maßgabe des Anmeldebogens D anzumelden. Als Beteiligung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch der Aktienbesitz. Dieser ist anzumelden, soweit den Leitern oder Geschäftsführern bekannt ist, ob und in welchem Umfang Aktien im Besitze feindlicher Staatsangehöriger sind.

Artikel 5. Ist keiner der Inhaber eines im feindlichen Ausland ansässigen Unternehmens feindlicher Staatsangehöriger, so entfällt die Anmeldepflicht nach Artikel 2 bis 4. Ein im nichtfeindlichen Ausland ansässiges Unternehmen, dessen sämtl. Inhaber feindliche Staatsangehörige sind, steht einem im feindlichen Ausland ansässigen Unternehmen im Sinne der Vorschriften der Artikel 2—4 gleich.

Artikel 6. Einem feindlichen Staatsangehörigen im Sinne dieser Bekanntmachung stehen privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen, die in den feindlichen Staaten ihren Sitz haben, insbesondere diese Staaten selbst gleich.

Artikel 7. Besteht Zweifel über die Staatsangehörigkeit einer Person, die ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt im feindlichen Ausland hat, so hat der Anmeldepflichtige sie als feindlichen Staatsangehörigen im Sinne dieser Bekanntmachung zu behandeln.

Artikel 8. Beträgt das vom Anmeldepflichtigen anzumeldende Vermögen eines feindlichen Staatsangehörigen weniger als 500 Mark, so darf die Anmeldung dieses Vermögens unterbleiben.

Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbeitrag maßgebend.

Artikel 9. Für die Anmeldung auf Grund der Verordnung scheidet das von einer Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde verwaltete, vermahnte oder geschuldete Vermögen sowie das nach den Verordnungen vom 4. September und 26. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 397, 487) unter staatlicher Ueberwachung oder zwangsweiser Verwaltung stehende Vermögen aus. Für Staatsbanken hat es bei der Anmeldepflicht nach Maßgabe dieser Bekanntmachung zu bewenden. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der Reichsbank.

Artikel 10. Nicht anzumelden sind:

- 1. Bürgschafts- und Regreßverbindlichkeiten, es sei denn daß der Bürgschafts- oder Regreßfall schon eingetreten ist,
- 2. Versicherungsprämien; Verpflichtungen, welche die Zahl einer Versicherungsleistung zum Gegenstande haben, sind nur insoweit anzumelden, als der Versicherungsfall eingetreten ist,
- 3. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, unbeschadet der Anmeldung von vermögensrechtlichen Ansprüchen, die auf Grund solcher Rechte entstanden sind,
- 4. Schecks.

Artikel 11. Bedingte oder bestrittene Verbindlichkeiten sind mit dem Vermerk „bedingt“ oder „bestritten“ zu kennzeichnen.

Ist eine Leistung von einer noch ausstehenden Gegenleistung abhängig, so entfällt die Anmeldepflicht.

Artikel 12. Für die Anmeldung auf Grund der Artikel 1, 2, 3 und 4 sind Anmeldebogen nach den als Anlage beigefügten Mustern (A, B, C, D) zu verwenden.

Artikel 13. Maßgebend für die Anmeldung ist, vorbehaltlich besonderer Anordnungen auf Grund des § 7 der Verordnung, der Stand am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung.

Artikel 14. Die Anmeldung hat bis zum 15. Dezember 1915 zu erfolgen; dem Anmeldepflichtigen kann auf seinen Antrag eine Nachfrist gewährt werden.

Artikel 15. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

III. Auf Grund des § 2 der Bundesrats-Verordnung Ziff. I wird hiennt bestimmt, daß die Anmeldungen bei der R. Zentralstelle für Gewerbe und Handel zu erfolgen haben.

IV. Die R. Oberämter werden beauftragt, Vorstehendes alsbald zur Kenntnis der Bezirksangehörigen zu bringen und zugleich zur tunlichst baldigen Erwirkung der vorgeschriebenen Anmeldungen aufzufordern. Hierbei ist noch auf folgendes hinzuweisen:

1. Die Anmeldungen sind auf den nach den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers (Ziff. II oben) vorgeschriebenen Anmeldebogen zu machen. Die Anmeldepflichtigen haben sich diese Bogen bei der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zu beschaffen.

2. In vielen Fällen werden verschiedene Anmeldebogen von einem Anmelder auszufüllen sein. Es haben z. B. die Leiter einer Bank, welche Depots feindlicher Staatsangehöriger verwaltet, und bei welcher feindliche Staatsangehörige Guthaben besitzen, sowohl den Anmeldebogen B als auch den Anmeldebogen C auszufüllen. Sind ferner an diesem Bankunternehmen auch feindliche Staatsangehörige beteiligt, so haben die Leiter der Bank auch den Anmeldebogen D auszufüllen. Feindliche Staatsangehörige selbst haben ihr ganzes Vermögen lediglich nach Anmeldebogen A anzugeben. Anmeldepflichtig sind insbesondere auch solche feindliche Staatsangehörige, die in Gefangenenerlagern untergebracht sind, soweit sie nicht Kriegsgefangene im eigentlichen Sinne sind.

3. Der Anmeldepflichtige hat für jeden feindlichen Staatsangehörigen, von welchem er Vermögen verwaltet, einen besonderen Anmeldebogen (B) auszufüllen, ebenso für jeden feindlichen Staatsangehörigen, dem er etwas schuldet, (Anmeldebogen C). Demgemäß hat z. B. eine Bank, die zahlreiche Depots feindlicher Staatsangehöriger verwaltet und bei der zahlreiche feindliche Staatsangehörige ein Guthaben besitzen, eine entsprechende Anzahl von Bogen B und C auszufüllen.

4. Beträgt das vom Anmeldepflichtigen anzumeldende Vermögen eines feindlichen Staatsangehörigen weniger als 500 M, so darf die Anmeldung dieses Vermögens unterbleiben.

5. Etwasige Anträge über die Anmeldepflicht und die Art der Erstattung der Anmeldung sind an die R. Zentralstelle für Gewerbe und Handel zu richten.

Stuttgart, den 19. Okt. 1915. Fleischhauer.

* Diese Muster sind hier nicht abgedruckt.
Die Herren Ortsvorsteher,
wollen die Ortsangehörigen auf vorstehende Bekanntmachung hinweisen.
Magold, den 25. Okt. 1915. R. Oberamt: Kommerell.

A. Oberamt Magold.
Bekanntmachung betr. das Ausdreschen des Brotgetreides.
Aus den Berichten der Ortsbehörden über die Erhaltung der Droschonzellen ist zu entnehmen, daß die Landwirte mit dem Ausdreschen noch sehr im Rückstande sind, sodaß der Ankauf des Brotgetreides und die Herstellung des Mehles mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist.
Die Herren Ortsvorsteher wollen daher durch öffentliche Bekanntmachung in der Gemeinde der Landwirte auf ihre Verpflichtung zum Ausdreschen (§ 3 der Bekanntm. über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, R. G. Bl. S. 363) hinweisen und falls mit dem Ausdreschen nicht in tunlichst vorgehender Weise fortgefahren wird, dem Oberamt diejenigen Personen, die mit dem Drescharbeiten nachlässig sind, namhaft zu machen. (I. a. § 4 a. a. D.)
Den 25. Oktober 1915. Kommerell.

Landwirtschaft, Handel und Verkehr.
Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in Ebelmiller O. A. Freudenstadt, in Frommenhausen O. A. Kottlenburg.
Böblingen, 25. Okt. Der Obsthandel auf dem hiesigen Güterbahnhof geht seinem Ende zu. Heute waren auf demselben nur noch einige Wagen vom Thurgau. Der Verkauf ging, trotzdem es Montag war, recht flau und langsam bei sinkenden Preisen. Trotzdem es schönes Obst war, kostete der Str. nur 4.20—4.50 M. Tafelobst kostete nach wie vor 8—12 M der Str. je nach Qualität.
Lüdingen, 23. Okt. Auf dem Reiterplatz kostete gestern der Zentner Äpfel aus der Umgegend 5.40—5.80 M, der Zentner Birnen 4.80—5.20 M. Auf dem Bahnhof standen 3 Wagen Äpfel und 2 Wagen Birnen aus der Pfalz. Der Zentner Äpfel kostete 3.80—4.50 M, der Zentner Birnen 3.80—4.20 M. Heute kostete auf dem Bahnhof der Zentner Äpfel 4.40—4.60 M, der Zentner Birnen 3.80—4 M.
Pforzheim, 25. Okt. Mit dem Pforzheimer Bankverein kommt es jetzt zur Entscheidung. Die Verwaltung beruft auf 6. November eine Versammlung ein, in der über Vornahme der Liquidation abgestimmt werden soll.

Hierzu das Plaudersübchen Nr. 43
Wintwahl. Wetter am Donnerstag und Freitag.
Nahhaltes Wetter.

Für die Schriftleitung verantwortlich: R. K. Horn. — Druck und Verlag der G. W. Salfer'schen Buchdruckerei (Rud. Salfer), Magold



Von Freitag ab verkaufe ich nochmals große u. kleine Sau-
veraner



Läufer Schweine.

Zahlbar bis Lichtmess.
Johs. Dengler, Wildberg.

Welche Bücher müssen Beachtung finden?

G. St. Chamberlain. Politische Ideale. Kriegsaufsätze. I. u. II. Folge Zuversicht. Ein neuer Kriegsausschlag	1.— A 1.— —50
Anton Fenrich. Mit dem Auto an der Front. Kriegserlebnisse in Flandern und beim Kaiser. Gegen Frankreich und Albanien. Der Krieg und die Sozialdemokratie	geheftet 1.— geheftet 1.80 —50
Ludwig Ganghofer. Reise zur deutschen Front. Die kühleren Mauer. Reise zur deutschen Front. 2. Teil. Die Front im Osten.	1.— 2. Teil. 1.— 1.—
Eugen Sedin. Ein Volk in Waffen. — Große Illustr. Ausgabe.	geheftet 1.— gebdd. 10.—
Friedrich Lienhard. Deutschlands europäische Sendung. Heldentum und Liebe. Kriegsgebichte. Der Einsiedler und sein Volk. Oberlin. Roman aus der Revolutionszeit. Der Spielmann. Roman.	—50 1.— Lwd. 3.50 Lwd. 5.50 4.—
Friedrich Naumann. Mitteleuropa. Das blaue Buch von Bayern und Freiheit. Gottesdienste. Gesammelte Andachten. Neue deutsche Wirtschaftspolitik. 3. Aufl.	Geheftet 3.— Geheftet 1.80 Gebdd. 6.— 5.—
Paul Rohrbach. Rußland und wir. Bismarck und wir. Zum Weltvolk hindurch. Der Krieg und die deutsche Politik. Der deutsche Gedanke in der Welt. (Blaue Bücher.) Die Geschichte der Menschheit. (Blaue Bücher.) Unsere koloniale Zukunftarbeit.	1.— Geheftet 1.— 1.50 Geb. 2.— Geheftet 1.80 Geheftet 1.80 —80
Hermann Stegmann. Ueberrinder. Roman. Zu belegen durch	Lwd. 5.—

G. W. Zaiser'sche Buchhdlg. Nagold.

Nagold.

Nähmaschinen-Empfehlung.



Bei herankommender Verbrauchszahl, erlaube ich mir, meine berühmten

Pfaff und Sinker u. Ruh Nähmaschinen

zum Stopfen und Sticken in empfehlende Erinnerung zu bringen. Das Einlernen übernimmt meine Tochter.

J. Rinderknecht, Sattler.

Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter)

Begründet 1854.
Versicherungsbestand Ende 1914 | Milliarde 166 Millionen M.
Bankvermögen 458
Darunter Extra- und Dividendenreserven 78

Auskünfte erteilt in Nagold: P. Schmid, Kfm.

Pferdverkauf

am nächsten Freitag, 29. Okt., morgens 8 Uhr auf der Stadtpflegekanzlei in Nagold. Die Bergerde bleibt nur noch 8 Tage auf dem Eisberg.



Zugelaufen Hund.

ist ein schwarzrot-haariger, kleinerer Hund.
Abzuholen auf der Polizeiwache Nagold gegen Einrückungsgebühr und Futtergeld.
Stadtschultheißenamt.

Dr. Lindenmeyers Kindernahrung

(Kraftgröße) 1/2 Pfd.-Paket A 1.—
ist frisch eingetroffen und von jetzt ab wieder regelmäßig zu erhalten.
Nagold. Kch. Lang.

Bier Silhouetten!

Der geht zum Hauptmann und meldet sich krank,
Ob ihm auch die Scham im Antlitz brannte;
Sein Weib, seine Kinder, sie wußten ihm Dank
U. fragen ihn nicht nach Ehre u. Schande.
Was kümmert ihn denn das Vaterland?
Der wildentzündete Weltkriegsbrand?
Was fragt er danach, wenn ringsum die Welt
In trübslichem Hass sich gegen uns stellt?
Der macht eine Bittschrift, bald kurz und bald lang
U. wurde nicht müde, stets gut zu beschreiben.
Und macht so manchen verschwiegenen Gang,
Klopft an an verborgenen Türen!
Was läßt es ihn an, wenn rings um ihn her
Der letzte noch schreiet zum kämpfenden Heer,
Das Echo im Herzen, den Klang von Arnds' Lied:
„Ein Knecht und ein Bube, wer setze verfehlt!“?

Und jener glöht häßlich verwundet an
Mit feigem, stuppdem Fingergelächze
U. kann es nicht fassen vom blutigen Plan,
Vom tapferen Kämpfer, vom Eisernen Kreuze!
Was will er von all dem Sammer u. Leid,
Die feindliche Ueberrinder auch ihm halt bereit,
Wenn nur dem Leben vergötterten Ich
Nichts krumm geht und schiel und wider den Strich!
U. dieser hält fest seinen Gelack umschwürmt,
Rein Schnürchen, kein Knopf darf sich lösen!
Ihm hat es das kühnerne Herz nicht gerührt
Trug alle dem Sehen, dem Hören u. Lesen!
Was will er von alle dem Sammer und Schmerz,
Läßt Hand sich vom Häubchen und Herz sich von Herz?
Was fragt er nach alle der blutigen Rot,
Dem Leiden, dem Sterben, dem ewigen Gott?

Pergament-Papier

Vorrätig bei G. W. Zaiser.



Zu Hause

sollten alle Robert-Tabletten greifbar sein, um sie bei Husten, Heiserkeit oder Katarrh zu verwenden. Wohlschmeckend und wirksam!
In allen Apotheken und Drogerien Nf. 1.—

Wibinnet TABLETTEN

Gute warme Unterzeuge für unsere Soldaten

wie

Hemden, Unterhosen, Westen, Leibbinden, Unterleibchen, Kniewärmer usw.,

finden Sie in großer Auswahl, infolge frühzeitiger Einkäufe noch eher preiswert bei

Christian Schwarz,

Bahnhofstraße.

Eine wertvolle Kriegsgeschichte

bilden am Schlusse des Krieges folgende empfehlenswerte Zeitschriften:

Illustrierte Kriegs-Chronik des „Daheim“

Verlag Bohnen und Klasing
monatlich 2 Hefte à 60 s.

Der Krieg 1914

aus Franck's Verlagshandlung
monatlich 2 Hefte à 30 s.

Kriegstagebuch aus Schwaben

Verlag Karl Grünberger
wöchentlich 1 Heft à 25 s.

Illustrierte Geschichte des Weltkriegs 1914

von Union Deutsche Verlagsgesellschaft
wöchentlich 1 Heft à 25 s.

Zeitung: Der Weltkrieg

Dechselhausers Verlag, Kempten
wöchentlich 1 Heft à 10 s.

Bestellungen hierauf nimmt entgegen die

G. W. Zaiser'sche Buchhandlung.

Einen gut erhaltenen

Rinderwagen

mit Gummiräder und extra Seitenfedern zum Wiegen hat billig abzugeben.
Ausk. erteilt die Geschäftsf. d. Vt.



Unterjettingen.
Untergeldener feht eine gute Ruh- u. Schaff Kuh,
sowie einen starken Stier dem Verkauf aus.
Joh. Gg. Renschler.

Wildberg.
Untergeldener verkauft einen

Rohlfuchswallachen,



8 Jahre alt, gut im Zug, und eine schwere



Schaffkuh

mit dem 3. Kalb, 32 Wochen trächtig.
Gustav Hermann Glaser.

Kriegskochbüchlein

Vorrätig bei G. W. Zaiser.

Wasche mit Henkel's Bleich-Soda.

